

WASSERRECHTSVERLEIHUNG

zwischen

Gemeinde Davos

Berglistutz 1

7270 Davos Platz

vertreten durch

Tarzisius Caviezel

Michael Straub

nachfolgend **Gemeinde** genannt

und

EWD Elektrizitätswerk Davos AG

Talstrasse 35

7270 Davos Platz

vertreten durch

Hans-Peter Pleisch

Hans Jörg Meier

nachfolgend **Konzessionärin** genannt

betreffend

die Nutzung der Wasserkraft des Landwassers

Einleitung

Der EWD AG wurde am 20. Januar 1893 die Konzession für die Nutzung des Landwassers und des Sertigbaches wie folgt erteilt:

Art. 1 der Konzession

Die Landschaft Davos erteilt hiermit der Maschinenfabrik Oerlikon, Dr. W. Beeli, G. Issler und Mitinteressenten zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft, welche ihren Sitz in Davos hat:

1. Die Konzession für Ausnützung der Wasserkräfte des Landwassers von Anfang des sog. „Bockwaldji“ bis zur äussern Grenze des Landgutes, oder derjenigen des Sertigerbaches vom inneren Litzistäg bis zur Abzweigung des Kanales zum Sand, wobei selbstverständlich bestehende Privatrechte nicht geschmälert werden dürfen.
2. Die Konzession zur Anlage von ober- und unterirdischer Leitung zwecks Verteilung elektrischer Energie.

Am 31. August 1953 liefen die Konzessionen der Elektrizitätswerke Davos AG ab. Auf den 1. Oktober 1953 erfolgte die Betriebsübergabe an die Landschaft Davos Gemeinde. Die Landschaft Davos Gemeinde erwarb sämtliche Aktien der Elektrizitätswerke Davos AG.

Da die Landschaft Davos Gemeinde ihre Wasserkräfte nun selber nutzte, benötigte sie keine Konzession mehr.

Im Jahr 2001 wurde die Elektrizitätsversorgung als Gemeindebetrieb der Gemeinde Davos aufgrund der voraussehbaren Strommarktöffnung in eine Aktiengesellschaft ausgegliedert und ist heute noch zu 100% im Besitz der Gemeinde Davos. Nach Abklärungen mit der kantonalen Verwaltung hat sich gezeigt, dass die EWD AG als juristisch eigenständige Unternehmung für die bestehenden Kraftwerke erneut eine Konzession benötigt.

Verschiedene weitere Abklärungen zeigten, dass es sinnvoll ist, die bestehenden Wasserkraftanlagen auf die maximal mögliche Wassernutzung auszubauen. Der Energieertrag kann durch einen Neubau der Anlagen annähernd verdreifacht werden.

Die EWD Elektrizitätswerk Davos AG möchte an annähernd den gleichen Koten das Landwasser nutzen und projiziert daher ein neues Niederdruck-Laufwasser-Kraftwerk, welches das Landwasser ab Kote ca. 1'482 m.ü. M. bis Kote ca. 1'412 m.ü. M nutzt.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Umfang des Nutzungsrechtes

Die Gemeinde erteilt der Konzessionärin das Recht, die Wasserkraft des Landwassers ab Kote 1'482.40 m. ü. M. (Wasserentnahme Chummen) bis auf Kote ca. 1'411.75 m. ü. M. (Wasserrückgabe) und der Seitenbäche Chummerbach ab Kote 1'485.00 m. ü. M sowie Bärentalerbach ab Kote 1'485.00 m. ü. M, soweit diese Gewässer nicht bereits an die Albula-Landwasser Kraftwerke AG für die Kraftwerksstufe Glaris – Filisur verliehen sind, zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie zu nutzen.

Die genauen Höhenkoten werden anlässlich der Kollaudation der Anlagen festgesetzt.

Für den Umfang des Nutzungsrechtes sind die nachstehenden technischen Unterlagen massgebend:

a.	Übersichtsplan	Nr. IM 11.2083.31.02-002.2	August 2013
b.	Wasserfassung Chummen Landwasser	Nr. IM 11.2083.31.02-004	August 2013
c.	Wasserfassung Chummerbach	Nr. IM 11.2083.31.02-006	August 2013
d.	Wasserfassung Bärentalerbach	Nr. IM 11.2083.31.02-007	August 2013
e.	Übersichtsplan Zentrale	Nr. IM 11.2083.31.02-009	August 2013
f.	Technischer Bericht		August 2013

Die nutzbare Wassermenge Landwasser beträgt: 10.0 m³/s
Die Restwassermenge Landwasser beträgt: 400 l/s Sockeldotierung und
15% variabel gemäss dem jeweiligen
Zufluss des Landwassers

Die nutzbare Wassermenge des Chummerbachs beträgt: 0.6 m³/s

Die Restwassermenge des Chummerbachs beträgt: 25 l/s

Die nutzbare Wassermenge des Bärentalerbachs beträgt: 0.6 m³/s

Die Restwassermenge des Bärentalerbachs beträgt: 25 l/s

2. Dauer der Wasserrechtsverleihung

Die Wasserrechtsverleihung beginnt am Tage ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Sie wird für die Dauer von 80 Jahren ab Inbetriebnahme des Werkes erteilt.

3. Bau und Inbetriebnahme

Die Konzessionärin ist verpflichtet, spätestens innerhalb 5 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Wasserrechtsverleihung mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese innerhalb von längstens 10 Jahren nach Baubeginn zu beenden. Bei Nichtbeachtung der Fristen fällt die Wasserrechtsverleihung entschädigungslos dahin. Bei Vorliegen besonderer Gründe können diese Fristen auf Gesuch hin angemessen erstreckt werden.

Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Werkes gilt der Beginn der dauernden Abgabe von elektrischer Energie der Zentrale Glaris in das Netz. Diesen Zeitpunkt legt das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden verbindlich fest.

4. Privatrechte

Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Wasserrechtsverleihung beruhende Rechte am Wasserlauf werden durch die vorliegende Wasserrechtsverleihung nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen, namentlich bemüht sie sich, die notwendigen Durchleitungsrechte vor Baubeginn zu erwerben. Gelingt der Konzessionärin das nicht, so kann die Konzessionärin aufgrund der Art. 60 ff. BWRG sowie Art. 46 f. WRG das Expropriationsrecht verlangen.

Die Gemeinde erteilt der Konzessionärin die Zustimmung zur Nutzung aller gemeindeeigenen Grundstücke, welche für die Ausübung des Wasserrechts benötigt werden, insbesondere für die Zufahrten, Leitungen und als Installationsplätze. Die Gemeinde räumt der Konzessionärin die notwendigen Dienstbarkeiten unentgeltlich ein. Nach Ablauf der Konzessionsdauer stellt die Konzessionärin den ursprünglichen Zustand der Grundstücke wieder her und löscht die Dienstbarkeiten im Grundbuch.

5. Konzessionsgebühr

Die Gemeinde verzichtet auf eine Konzessionsgebühr, da sie Alleinaktionärin der Konzessionärin ist.

6. Wasserzins

Für die gemäss Ziffer 1 verliehene Wasserkraft des Landwassers entrichtet die Konzessionärin vom Datum der Inbetriebnahme des Kraftwerks Glaris einen jährlichen Wasserzins maximal in der Höhe des höchstzulässigen Ansatzes, den die Gemeinde nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beanspruchen kann.

Dieser Wasserzins ist jeweils bis Ende Januar des auf das Betriebsjahr folgenden Jahres zu ermitteln und bis Ende März zu bezahlen. Der Wasserzinsanspruch der Gemeinde beginnt mit dem Tage der Inbetriebnahme des Werkes und ist im ersten und letzten Jahr der Konzession pro rata temporis zu bezahlen.

7. Energieabgabe

Die Gemeinde verzichtet auf ein Recht zum Bezug von Energie.

8. Haftpflicht / Versicherungspflicht

Die Konzessionärin ist im Rahmen der bestehenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch Bestand, Erstellung oder Betrieb des Kraftwerkes entsteht und Leben und Gesundheit von Personen, die Natur oder das öffentliche oder private Vermögen der Gemeinde oder Dritter betrifft.

Die Konzessionärin versichert ihre Anlagen gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.

9. Unterhalt der Anlagen

Die Konzessionärin ist verpflichtet, ihre Kraftwerksanlagen und Einrichtungen jederzeit in einem gesetzeskonformen Zustand zu erhalten. Alle Anlagen haben im Rahmen der Konzession eine rationelle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

10. Übertragung der Wasserrechtsverleihung

Die Wasserrechtsverleihung darf mit Zustimmung der Gemeinde und des Kantons auf eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Konzessionärin übertragen werden. Der Konzessionärin steht es frei, die Aktien dieser Tochtergesellschaft zu veräussern.

Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn durch die Rechtsnachfolge allen Erfordernissen der Wasserrechtsverleihung entsprochen wird und keine öffentlichen Interessen einer Übertragung entgegenstehen.

Die Konzessionärin kann ohne Übertragung der Wasserrechtsverleihung den Betrieb der Wasserkraftanlage einem Dritten unter Anzeige an die Gemeinde übertragen. Für die Erfüllung der Bestimmungen der Wasserrechtsverleihung bleibt die Konzessionärin in diesem Fall weiterhin haftbar.

11. Vorzeitiges Erlöschen der Wasserrechtsverleihung, Ablauf der Wasserrechtsverleihung und Heimfall

Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Wasserrechtsverleihung gelten die in Art. 63, Art. 64 lit. b und Art. 65 WRG sowie in Art. 39 ff. BWRG umschriebenen Tatbestände.

Die Wasserrechtsverleihung erlischt ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 lit. a WRG und Art. 38 BWRG). Der Heimfall und das Schicksal der Anlagen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Falle der Einstellung der Wasserkraftnutzung nach Erlöschen oder Verwirken der Wasserrechtsverleihung hat die Konzessionärin nach Weisung der Gemeinde an den Anlagen Abbruch- und Sicherungsarbeiten auf ihre Kosten vorzunehmen, so dass der Zustand des Landwassers den Anforderungen des öffentlichen Interesses, namentlich hinsichtlich des Wasserabflusses, des Grundwasserschutzes, der Fischerei und des Landschaftsbildes entspricht.

12. Vorbehalt künftiger Gesetze

Die Bestimmungen künftiger Gesetze des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben – unter Wahrung der wohlverworbenen Rechte der Konzessionärin – dieser Wasserrechtsverleihung gegenüber vorbehalten.

13. Inkrafttreten

Die vorliegende Wasserrechtsverleihung tritt in Kraft nach Annahme durch die politische Gemeinde (Volksabstimmung) und nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

14. Ausfertigung

Diese Wasserrechtsverleihungsurkunde ist in vier Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Von den vier Exemplaren erhalten die Gemeinde Davos, und die EWD Elektrizitätswerk Davos AG je ein Exemplar und der Kanton Graubünden deren zwei (zuhanden des Wasserwerkatasters sowie des Staatsarchivs).

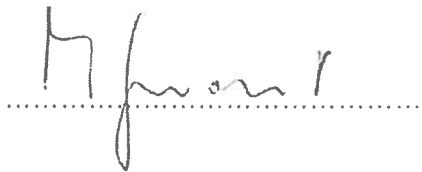
Unterschriften auf der nächsten Seite

Davos Platz, 14. Januar 2014

Gemeinde Davos

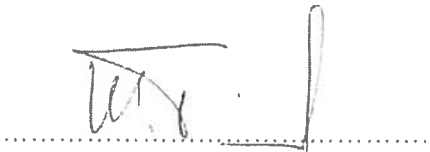


Tarzsius Caviezel
Landammann




Michael Straub
Landschreiber

EWD Elektrizitätswerk Davos AG



Hans-Peter Pleisch
Verwaltungsratspräsident

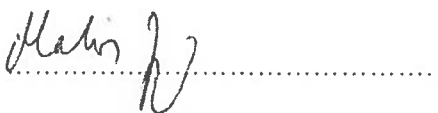


Hans Jörg Meier
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Von der Regierung genehmigt gemäss

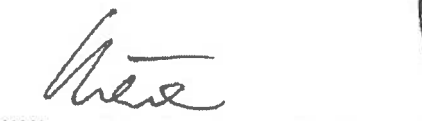
Beschluss vom 22.12.2015

Nr.: 1126



Präsident

M. Jäger



Kanzleidirektor
Dr. C. Riesen

